



11. Mai 2007

BAKOM-Entwurf vom 9. Mai 2007

Neue Konzession SRG SSR

Erläuterungen

Allgemeines

Am 24. März 2006 haben die Eidgenössischen Räte das total revidierte Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) verabschiedet.¹ Nach Artikel 107 Absatz 2 RTVG kann der Bundesrat die Konzessionen der SRG (Konzession SRG 92, Konzession Swissinfo/SRI und Konzession Swiss TXT) nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit einer Frist von neun Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit Entscheid vom 9. März 2007 hat die Landesregierung beschlossen, die drei Konzessionen der SRG auf Ende 2007 aufzuheben. Die SRG ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Die neue Konzession (nachfolgend Konzession SRG 08) wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Artikel 25 Absatz 2 RTVG verlangt, dass vor der Konzessionserteilung eine Anhörung durchzuführen ist.

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der neuen SRG-Konzession kurz erläutert. Die Formulierungen sind das Ergebnis verschiedener Verhandlungsrunden zwischen der SRG und dem BAKOM.

Die Bestimmungen im Einzelnen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Konzessionär und Gegenstand

Artikel 1 verpflichtet die SRG ausdrücklich, die in Gesetz und Konzession verlangten Programmleistungen zu erbringen. In Bezug auf die Programme sind die Vorgaben sehr präzise und quantifizierbar. Hingegen lässt sich das übrige publizistische Angebot, welches in Artikel 10 definiert wird, nicht im Einzelnen umschreiben. Artikel 1 formuliert deshalb eine allgemeine Verpflichtung zugunsten des übrigen publizistischen Angebots.

Art. 2 Programmauftrag

Die Bestimmung in Artikel 2 konkretisiert die Bedeutung der SRG in der Gesellschaft im Allgemeinen und in der Radio- und Fernsehlandschaft im Besonderen. Der Service-public-Auftrag, der funktional konzipiert ist, grenzt die SRG von kommerziellen Angeboten ab und unterstreicht deren staatspolitische und föderale Bedeutung.

Absatz 1 nimmt den Gedanken wieder auf, der bereits in der alten SRG-Konzession (Art. 3 Abs. 1) enthalten war und Eingang in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a RTVG gefunden hat. Er verdeutlicht,

¹ Der Gesetzestext findet sich unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3587.pdf>

dass der an die SRG gerichtete Leistungsauftrag mit der Gesamtheit der Programme zu erbringen ist und nicht auf einzelne Sendungen oder Angebote bezogen werden kann. Zusatzangebote wie die Online-Dienste haben ergänzenden und vertiefenden Charakter.

Der in *Absatz 2* formulierte Programmauftrag entspricht weitgehend dem in der bisherigen Konzession und in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und c RTVG formulierten Service-public-Auftrag.

Da die Religion ein Teil der Kultur ist, beinhaltet der Programmauftrag auch den Zusammenhalt und den Austausch unter den Religionen. Die programmliche Pflicht, die Integration der Ausländer in der Schweiz zu fördern, bedeutet nicht, dass sie SRG eigene Sendungen in den Sprachen der jeweiligen Ethnien anbieten muss. Sie soll vielmehr in ihren Programmen Themen aufgreifen, welche eine integrative Wirkung zu entfalten vermögen.

Absatz 3 hat in erster Linie programmatischen Charakter und will verdeutlichen, dass sich die SRG-Programme im Sinne eines Service public nicht nur an Publikumsmehrheiten orientieren dürfen, sondern die Interessen und Anliegen aller zu berücksichtigen haben. Minderheitsstandpunkte und kulturelle Angebote, die nicht einem Mehrheitsgeschmack entsprechen, müssen vermittelt werden, soweit es die programmlichen und finanziellen Mittel erlauben.

Absatz 4 und 5 sind identisch mit dem Gesetzestext in Artikel 24 Absatz 4 und 5 RTVG.

Absatz 6 macht Vorgaben zur Umsetzung des Programmauftrages in den Absätzen 1 - 4.

Buchstabe a will im Sinne einer qualitativen Vorgabe verhindern, dass hauptsächlich eingekaufte Serien und Programmformate den Charakter des Service-public-Programmes prägen. Gefragt sind vielmehr innovative Eigenproduktionen, die eine identifikationsstiftende Wirkung („Swissness“) entfalten. Dies kann auch durch „Einschweizerung“ von eingekauften Serien oder Formaten erfolgen.

Buchstabe b sieht Quotenvorgaben für das schweizerische Film- und Musikschaffen nur als subsidiäres Mittel vor, wenn keine entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarungen mit der Filmwirtschaft (darunter wird das Filmschaffen im engeren und die audiovisuelle Produktion im weiteren Sinn verstanden) und mit den Musikschaffenden zustande kommen. Der Bundesrat hat dabei die Kompetenz zur Statuierung von Quotenvorgaben an das Departement delegiert.

Buchstabe c verlangt von der SRG konkret eine angemessene Berücksichtigung der schweizerischen und europäischen Literatur. In Anlehnung an das MEDIA-Abkommen mit der EU, welches von den Partnerländern die Berücksichtigung der kulturellen Leistungen anderer europäischer Staaten vorsieht, ist folgedessen in der Bestimmung auch die Rede von der europäischen Literatur.

Im Gegensatz zur Musik und zum Film bildet sich die Literatur nicht primär in den elektronischen Medien ab; es wird deshalb auch keine Delegation allfälliger Quotenbestimmungen an das Departement vorgesehen. Sollte sich indessen erweisen, dass die SRG die Bedürfnisse der Literatur künftig nicht in angemessener Form berücksichtigt, wird das Departement dem Bundesrat die Ergänzung der Konzession beantragen.

Buchstabe d entspricht den Vorgaben aus dem bilateralen MEDIA-Abkommen der Schweiz mit der EU. Die Berücksichtigung der europäischen Werke ist in Artikel 7 Absatz 1 RTVG und in Artikel 5 RTVV verankert.

Art. 3 Programmqualität

Absatz 1 und 3: Die Qualitätsbestimmung in Artikel 3 ist ein neues Element in der Konzession. Es werden vier Qualitätskriterien vorgegeben, welche das Programmschaffen zu prägen haben und in den einzelnen Programmbereichen (Information, Unterhaltung, Bildung und Kultur) umzusetzen sind: Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Relevanz und journalistische Professionalität. Diese Kriterien sollen garantieren, dass die SRG-Programme hohen qualitativen und ethischen Anforderungen genügen und sich von kommerziellen Angeboten unterscheiden (Abs. 1).

Die Kontrolle der Programmqualität erfolgt auf zwei Wegen. Einerseits wird die SRG verpflichtet, auf der Basis der vier Qualitätskriterien eigene inhaltliche und formale Standards zu schaffen. Sie soll diese veröffentlichen, die Einhaltung regelmässig selber überprüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen und über das Ergebnis Bericht erstatten (Abs. 3; vgl. auch Art. 21 Abs. 1 Konzession SRG 08). Dieser Innensicht wird eine Aussensicht gegenübergestellt. Andererseits gibt die Aufsichtsbehörde zur Überprüfung der Einhaltung der erwähnten Qualitätsvorschriften eine externe, wissenschaftliche Programmbeobachtung in Auftrag. Dies erlaubt eine Gegenüberstellung der SRG-Selbstkontrolle mit den unabhängigen wissenschaftlichen Beobachtungen.

Das Ziel dieses Systems ist die Förderung des öffentlichen Diskurses über die Qualität in den Programmen der SRG. Vor allem der öffentliche Druck und die entsprechende Diskussion sollen die SRG dazu einhalten, die Vorgaben betreffend die Qualität einzuhalten. Die Qualitätsvorschriften sind vor allem auch eingedenk der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der SRG nur beschränkt justiziabel, so dass die Durchsetzung derselben im Rahmen der ordentlichen Rechtsaufsicht nur als ultima ratio bei offensichtlichen und schweren Verstössen denkbar ist.

Absatz 2: Das in Absatz 2 zum Ausdruck gebrachte Anliegen, bringt positiv zum Ausdruck, dass es vor allem innerhalb der anvisierten Zielpublika einen möglichst hohen Marktanteil anzustreben gilt. Die Publikumsakzeptanz misst sich nicht an absoluten Marktanteilen, sondern an dem auf das Zielpublikum bezogenen, relativen Marktanteil.

2. Abschnitt: Programme und Sendungen

Der Konzessionsentwurf listet nur solche Radio- und Fernsehprogramme auf, die bereits in Betrieb sind oder deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass mit einer Realisierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für den HDTV-Kanal und die über Internet zu verbreitenden TV-Informationsprogramme..

Die beiden geplanten DAB-Programme DRS-News und World Radio Switzerland (WRS) werden dem Bundesrat Anfang Sommer in einem separaten Dossier zum Entscheid vorgelegt werden (Ergänzung der Konzession SRG 92). Bewilligt die Landesregierung diese Projekte, werden die Konzessionsrechte in den vorliegenden Konzessionsentwurf aufgenommen bzw. bestätigt

Art. 4 Radioprogramme

Absatz 1 - 6 zählt die einzelnen Radioprogramme mit den entsprechenden Verbreitungsvektoren auf. Dabei wird weitgehend das heutige Radioangebot der SRG abgebildet. Absatz 1 Buchstabe d verdeutlicht, dass der Sprachtausch in Zukunft nur über T-DAB flächendeckend erfolgen wird und nicht mehr über UKW.

Absatz 2 gibt in Anlehnung an Artikel 26 Absatz 2 RTVG dem Departement die Kompetenz, neue Regionaljournale zu genehmigen. Dabei wird keine Eingrenzung dieser Journale auf die deutschsprachige Schweiz vorgenommen, wie dies bis anhin noch der Fall ist. Es obliegt dem Ermessen des Departementes, gegebenenfalls auf Gesuch hin auch französisch- und italienischsprachige Regionaljournale zu gestatten. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber im RTVG bewusst vorgesehen.

Absatz 7 verpflichtet die SRG, sich organisatorisch und technisch vorzubereiten, um auch in Krisensituationen den Leistungsauftrag so weit als möglich erfüllen zu können. Heute ist diese Service-public-Leistung auf vertraglicher Basis zwischen der SRG und der Eidgenossenschaft geregelt. Bis Ende des Jahres 2003 hatte ein Stab des Bundesrates (Abteilung für Presse und Funkspruch) die Information in Krisensituationen sichergestellt.

Art. 5 Fernsehprogramme

Absatz 1 entspricht dem heutigen Fernsehangebot der SRG. Buchstabe c ermöglicht der SRG, die Satellitenübertragung teilweise auch unverschlüsselt vorzunehmen. Ausschlaggebend sind dabei die

Urheberrechte. Es ist denkbar, dass neben SF info auch die ersten Programme von SF DRS, TSR oder TSI unverschlüsselt ausgestrahlt werden, soweit die SRG die notwendigen Rechte besitzt; dies dürfte insbesondere bei den Eigenproduktionen der Fall sein.

Absatz 2: Der Entwurf beschränkt sich auf einen Wiederholungskanal für die deutschsprachige Schweiz. Parallele Projekte in der Romandie und in der italienischsprachigen Schweiz sind noch zu wenig konkret, um eine Konzessionierung in Betracht zu ziehen. Absatz 2 ermöglicht eine gewisse Öffnung des heutigen Kanals von SF info. Am Charakter des Wiederholungskanals wird aber grundsätzlich festgehalten. Auf SF info dürfen Erstausstrahlungen nur ausnahmsweise erfolgen. Bei den Ereignissen von nationaler Bedeutung fallen in erster Linie das World Economic Forum in Davos, Parlamentsdebatten im Bundeshaus oder wichtige Sportereignisse in Betracht, sofern die Übertragung aus programmlichen Kapazitätsgründen auf den andern Kanälen nicht möglich ist. Diese originären Ausstrahlungen sind mit einer Meldepflicht an das BAKOM verbunden.

Absatz 3 erlaubt der SRG die Verbreitung eines laufend aktualisierten TV-Informationsprogramms pro Sprachregion über das Internet. Die Verbreitung erfolgt dabei im Rahmen eines reinen Internet-Streams und nicht in der IPTV-Technologie. Diese Programme können praktisch ohne Aufwand aus der bestehenden Produktionsplattform für die Informationssendungen der ersten TV-Programme abgeleitet und mit Programmhinweisen angereichert werden. Es handelt sich folgedessen weitgehend um die Verwendung von bestehendem Material, sodass den Internet-Programmen keine neue und selbständige publizistische Bedeutung zukommt. In diesen Programmen werden Werbung und Sponsoring in Anlehnung an das Online-Werbe- und Sponsoring-Verbot, ausdrücklich untersagt.

Absatz 4 erlaubt der SRG, Sendungen in der Norm HDTV (High Definition TV; hochauflösendes Fernsehen) auf einem speziellen Kanal auszustrahlen. Sie soll Gelegenheit erhalten, die neue Technologie zu testen und Erfahrungen für den künftigen Regelbetrieb zu sammeln. Die Inhalte werden „weitgehend“ von SF DRS, TSR und TSI übernommen; es ist der SRG jedoch freigestellt, zusätzlich auch spezielle und für die Promotion von HDTV produzierte Beiträge auszustrahlen. Da es sich in erster Linie um einen Promotions- und Testbetrieb für HDTV handelt, wird die Bewilligung für diesen Kanal auf 5 Jahre beschränkt (vgl. Art. 24 Abs. 3 Konzession SRG).

Absatz 5 entspricht geltender Regelung (Art. 3 Abs. 4 Konzession SRG 92).

Art. 6 Kurzveranstaltungen und Technologieversuche

Die Bestimmung entspricht bisheriger gesetzlicher Regelung sowie der vom BAKOM eingeführten Praxis, wonach pro Unternehmenseinheiten in der Regel höchstens zwei Bewilligungen pro Jahr erteilt werden.

Art. 7 Verbreitung über Leitungen

Die Bestimmung bezeichnet die Programme, die von den Leitungsnetzbetreibern verbreitet werden müssen. Artikel 30 Absatz 2 RTVG verpflichtet den Bundesrat, für jedes Programm das Versorgungsgebiet und die Verbreitungsart zu bestimmen. Gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a haben die Netzbetreiber in ihrem Versorgungsgebiet „die Programme der SRG im Rahmen der Konzession“ zu verbreiten. Im Vergleich zu heute fallen neu das Jugendprogramm Virus sowie SF info unter diese Must-carry-Regel (beide sprachregional; vgl. Buchstabe b).

Art. 8 Verbreitung über Internet

Absatz 1 beinhaltet eine Kompetenzregelung aber keine konzessionsrechtliche Verpflichtung. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die SRG ihren Leistungsauftrag primär über die eigentlichen Rundfunk-Verbreitungsvektoren zu erbringen hat. Soweit es technisch möglich und kostenmässig vertretbar ist, kann die SRG ihre Programme auch über das Internet verbreiten (streaming).

Absatz 2 unterstellt originäre Internetverbreitungen ähnlich wie originäre Verbreitungen auf SF info der Meldepflicht. „Originär“ bedeutet, dass die Erst- oder Exklusivausstrahlung nicht in einem herkömmlichen

chen SRG-Programm sondern über Internet erfolgt; dieser Ausstrahlung kommt damit in publizistischer Hinsicht eine grössere Bedeutung zu als einer Parallel- oder Zweitausstrahlung.

Art. 9 Abruf von Sendungen

Absatz 1 bis 3: Die Bestimmung gibt der SRG die Möglichkeit, den Abruf von ausgestrahlten Sendungen über Internet kostenpflichtig zu erklären. Bei Abfragen aus den Archiv-Servern oder wenn einzelne Sendungen auf CDs zugestellt werden, darf sie kostendeckende Beiträge verlangen. Dabei dürfen aber nur diejenigen Kosten überwält werden, welche durch die Anfrage bzw. deren Behandlung verursacht worden sind (Grenzkosten). Die Einrichtung und der Betrieb eines Archivs gehören ohnehin zum Ausgabegebiet eines Service-public-Veranstalters und werden schon weitgehend über die Empfangsgebühren finanziert. Bei einer kommerziellen Nutzung (Vorführungen etc.) oder bei Fernseh- oder Spielfilmen, die auf der Basis des Vertrages mit der Filmbranche abgeschlossen worden sind, dürfen Marktpreise verrechnet werden. Im zweiten Fall kommt der Ertrag wieder dem Schweizer Film zugute.

3. Abschnitt: Übriges publizistisches Angebot

Art. 10 Grundsätze

Absatz 1 bezieht sich auf die gesetzliche Pflicht in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b RTVG und definiert das „übrige publizistische Angebot“, welches zusammen mit dem klassischen Programmangebot den gesamten und gebührenfinanzierten Leistungsbereich der SRG umfasst. Zum übrigen publizistischen Angebot gehören das Online-Angebot, der Teletext, das Angebot für das Ausland, programmassoziierte Informationen und Begleitmaterialien.

Art. 11 Online-Angebote

Absatz 1: Dem Online-Auftritt kommt eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion zu; er dient aber auch einer gewissen Verankerung der Programme im Publikum (Erhaltung der Markenstärke). Da mit einem gebührenfinanzierten Auftritt immer auch eine gewisse Wettbewerbsverzerrung verbunden sein kann, soll der Auftritt nur soweit gehen, wie er zur Unterstützung des Programmauftrages notwendig ist. Die Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen und keine Auslagerung der verlangten Programmleistungen ermöglichen.

Mit der inhaltlichen Einschränkung der Themenwahl im Internet wird auch den Befürchtungen anderer Internet-Anbieter vor einer Terrain-Besetzung ausserhalb des eigentlichen Programmauftrages durch die SRG Rechnung getragen. Die SRG darf Themen, welche Gegenstand einer Sendung waren, auf dem Internet so aufbereiten, dass auch Hintergrundberichte, Kontextinformationen, Archivbeiträge oder Interviews zum Thema der Sendung aufgeschaltet werden dürfen, welche lediglich als Basis oder Grundlage für diese Sendung gedient haben. Nicht erlaubt wäre in diesem Zusammenhang aber z.B. die andauernde Pflege und Aufdatierung z.B. von Vergleichen, Tests, Preistabellen etc., die in Sendungen präsentiert worden waren. Ebenso wenig gedeckt wären selbständige Beratungs- oder Vergleichsdienstleistungen.

Absatz 2 trägt dem in der RTVV verankerten Werbe- und Sponsoring-Verbot im Online-Bereich Rechnung und verbietet auch, einzelne elektronische Verbindungen zu andern Internet-Seiten (Links) gegen Geld oder geldwerte Leistungen vorzunehmen. Links sollen ausschliesslich journalistischen und nicht kommerziellen Zwecken dienen.

Absatz 3 trägt unter anderem Artikel 23 Buchstabe d RTVV Rechnung, welcher Ausnahmen vom Werbe- und Sponsoringverbot zulässt. So hat die SRG insbesondere im Bereich der geplanten Bildungsplattform die Möglichkeit, Werbung und Sponsoring zu betreiben.

Art. 12 Publizistisches Angebot für das Ausland

Die bisherigen Leistungen von swissinfo/SRI werden in einer umfassenden Leistungsvereinbarung zwischen der SRG und der Eidgenossenschaft geregelt, die nicht Gegenstand dieser Konzession ist.

4. Abschnitt: Produktion

Art. 13 Programmproduktion

Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht (vgl. Art. 27 RTVG und Art. 4 Konzession SRG 92).

Art. 14 Internationale Programmzusammenarbeit

Die Bestimmung entspricht weitgehend bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Art. 2 Abs. 5 Konzession SRG 92); sie ermöglicht der SRG insbesondere, die Zusammenarbeit mit Sendern wie Arte, Euronews etc. weiterzuführen. Eine Beteiligung an andern Programmveranstaltern bedarf der Genehmigung durch das Departement (Art. 37 RTVG). Das programmliche und institutionelle Engagement der SRG bei den internationalen Veranstaltern von 3sat und TV5 wird in der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 12 ("Publizistisches Angebot für das Ausland") geregelt.

Art. 15 Zusammenarbeit mit schweizerischen Veranstaltern

Das RTVG gibt der SRG in Artikel 25 Absatz 4 die Möglichkeit, Programme zusammen mit andern Veranstaltern anzubieten. Im Gegensatz zur bisherigen Ordnung (vgl. Art. 5 Konzession SRG 92) ist aber keine rechtliche Möglichkeit vorgesehen, die SRG zu einer Zusammenarbeit verpflichten zu können. Die Bestimmung bringt den Willen der Konzessionsbehörde zum Ausdruck, die bisherige Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern im Sinne der Meinungs- und Angebotsvielfalt weiterzuführen.

Die künftige Zusammenarbeit setzt eine Zusammenarbeitsvereinbarung voraus, die neu dem Departement (früher Bundesrat) zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Bestimmung sieht zudem vor, dass der SRG keine zusätzlichen Kosten erwachsen dürfen; als Grundlage für die Beurteilung gelten jene Kosten, welcher der SRG anfallen würden, wenn sie selbst ähnliche und vergleichbare Sendungen produzieren müsste.

5. Abschnitt: Organisation

Im Entwurf sind neue Bestimmungen über die Organisation der SRG aufgenommen worden. Es geht in erster Linie darum, die neue Organisationsstruktur der SRG auf Konzessionsstufe nachzubilden und verschiedene Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)² aufzunehmen.

Art. 16 Regionalgesellschaften

Die Bestimmung entspricht bisheriger Regelung (vgl. Art. 6 Konzession SRG 92).

Art. 17 Organe

Absatz 1 bezeichnet im Einklang mit den SRG-Statuten die Delegiertenversammlung als das oberste Organ der SRG.

Absatz 2 entspricht der Philosophie der Corporate Governance. Im Gegensatz zur bisherigen Konzession ist der Verwaltungsrat und nicht mehr der Generaldirektor gegenüber der Konzessionsbehörde verantwortlich für die Leistungserfüllung der SRG. Diese Aufgabe gehört analog zu Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts zu den nicht delegierbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates.

² Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): Prüfung der Finanzlage und der Wirtschaftlichkeit der SRG SSR idée suisse; Bericht zuhanden des UVEK; 29. März 2006 (http://www.efk.admin.ch/pdf/5284_SRG-Bericht_de.pdf)

Art. 18 Zentrale Führungsbereiche

Absatz 1 verlangt, dass in zentralen Führungsbereichen (Finanzen, Technik, Informatik, Personal) unternehmensweit einheitliche Lösungen ermöglicht und grösstmögliche Synergien realisiert werden. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat in ihrem Bericht gefordert, dass die SRG in den zentralen technisch-administrativen Führungsbereichen die „Entscheidungslogik“ neu ordnet: „So viel zentrale Entscheidung wie möglich, so wenig dezentrale Entscheidung wie nötig“. Dem Verwaltungsrat obliegt es, diese Vorgaben organisatorisch umzusetzen und die Geschäftsleitung oder einzelne Personen mit den nötigen Direktivkompetenzen auszustatten. Im Programmbereich bleibt natürlich die heutige dezentrale Entscheidungsfindung aufgrund der unterschiedlichen regionalen Märkte weiterhin sinnvoll.

Absatz 2 geht von einer zentralen Steuerung von Grossprojekten aus. Bei grösseren Investitionen soll der Verwaltungsrat zuerst einen Entscheid zum Gesamtprojekt fällen.

Art. 19 Statuten und Organisationsreglement

Absatz 1 entspricht bisherigem und neuem Gesetzesrecht (vgl. Art. 31 Abs. 2 RTVG).

Absatz 2 entspricht weitgehend bisheriger Regelung (vgl. Art. 8 Abs. 3 Konzession SRG 92); anstelle von „Geschäftsordnung“ ist nun von „Organisationsreglement“ die Rede.

Art. 20 Kaderlöhne

Die Bestimmung ist erforderlich, weil Artikel 35 Absatz 4 RTVG den Bundesrat anweist, dafür zu sorgen, dass bei der SRG und von ihr beherrschten Unternehmen (tpc, Publisuisse, Publica Data, Swiss TXT etc.) die Bestimmungen der Kaderlohnverordnung sinngemäss zur Anwendung gelangen.

6. Abschnitt: Aufsicht

Art. 21 Berichterstattung

Absatz 2 und 3: Gemäss den Vorgaben von Artikel 36 Absatz 3 RTVG sind die Konzern- und Jahresrechnung, der Voranschlag und die Finanzplanung nicht mehr genehmigungspflichtig. Die SRG hat die Finanzberichterstattung dem Departement als Finanzaufsichtsbehörde lediglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 22 Finanzaufsicht

Absatz 1: Das Departement kann ergänzende Unterlagen verlangen, sofern die Berichterstattung unklar ist oder Fragen offen lässt. Absatz 1 verdeutlicht, dass dazu auch die Einsicht in die Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Interne Kontroll-System gehören. Diese Einsichtsmöglichkeit basiert auf der gesetzlichen Auskunftspflicht der SRG (vgl. Art. 36 Abs. 4 RTVG) und ist eine notwendige Voraussetzung, damit überhaupt eine sinnvolle Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen werden kann.

Im Gegensatz zur bisherigen Konzession verzichtet der Entwurf auf die Statuierung eines Anspruchs der SRG, regelmässig einen Gebührenantrag bzw. eine Finanzbedarfsanmeldung vorzunehmen. Das BAKOM und die SRG gehen davon aus, dass dies alle vier Jahre möglich sein sollte.

Art. 22b Erhaltung von Programmen

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 15 Absatz 1 Konzession SRG 92.

7. Abschnitt: Änderung

Art. 23 Änderung der Konzession

Absatz 1 entspricht der Bestimmung in Artikel 25 Absatz 5 RTVG. In der Konzession wird der SRG lediglich das Recht eingeräumt, vor einer Konzessionsänderung in den erwähnten Fällen angehört zu werden; zudem wird eine Frist für das Inkrafttreten der Änderung festgelegt (6 Monate).

Absatz 2 entspricht bisherigem Artikel 17 Absatz 2 Konzession SRG 92.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 trägt den Umständen Rechnung, dass Ende 2008 auf die Mittelwellen-Ausstrahlung des Programmes Musigwälle 531 verzichtet wird.

Absatz 2 bezieht sich auf die analoge terrestrische Verbreitung der TV-Programme, die spätestens im Verlaufe des Jahres 2008 überall in der Schweiz eingestellt wird.

Absatz 3 befristet das Recht der SRG, ein HDTV-Programm zu veranstalten.

Art. 25 Aufhebung bisheriger Konzessionen

Ab dem 1. Januar 2008 wird es nur noch eine einzige Rundfunk-Konzession für die SRG geben. Rechte und Pflichten für das publizistische Angebot für das Ausland werden zusätzlich in einer Leistungsvereinbarung zwischen der SRG und der Eidgenossenschaft geregelt sein.

Art. 26 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Konzession dauert bisheriger Praxis entsprechend 10 Jahre. Eine Befristung erleichtert der Konzessionsbehörde die Möglichkeit einer Totalrevision auf den Konzessionsablauf hin.

070507